

5/2

Stadionordnung

Vom 22. September 1994

5
Gesund-
heits- und
Jugend-
pflege,
Sport

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 43 vom 27. Oktober 1994

Der Gemeinderat der Stadt Stuttgart hat in seiner Sitzung am 22. September 1994 folgende Ordnung für das Gottlieb-Daimler-Stadion und das Waldau-Stadion (Stadionordnung) erlassen:

Für den Besuch von Veranstaltungen im Gottlieb-Daimler-Stadion und im Waldau-Stadion gilt innerhalb der umzäunten Stadionbereiche die folgende Stadionordnung:

§ 1 Aufenthalt

- (1) Zum Zutritt in die Stadien berechtigt ist nur, wer im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises ist.
- (2) Die Eintrittskarte berechtigt ausschließlich zum Aufenthalt in den auf ihr angegebenen Bereichen.
- (3) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Stadionordnung an.

§ 2 Eingangskontrolle

- (1) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst oder dem Polizeivollzugsdienst vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher – auch mit technischen Hilfsmitteln – auf die Mitnahme von verbotswidrigen mitgeführten Gegenständen hin zu durchsuchen und diese sicherzustellen.

§ 3 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb der Stadien hat sich jeder Besucher so zu verhalten, daß Personen nicht geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes und des Stadionsprechers sowie sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten.

§ 4
Verbote

(1) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

1. Waffen, Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind,
2. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
3. sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Stadionbesucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Mißbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie zum Beispiel Transparente, Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten,
4. Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
5. alkoholische Getränke aller Art, es sei denn, dies wird in besonderen Ausnahmefällen gestattet,
6. Tiere.

(2) Verboten ist weiterhin:

1. das Besteigen oder Übersteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten oder Anlageteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, die Umzäunung der Sportstättenanlagen, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und anderer Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer;
2. das Betreten von Bereichen, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. die Spielfelder, die Innenräume, die Funktionsräume);
3. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in den Besucherbereich zu werfen bzw. zu schütten;
4. Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;

5. ohne Erlaubnis der Stadt und des Sportstättennutzers gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
6. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. die Sportstätte in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen, oder die Weisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluß berauschender Mittel stehen, können am Betreten der Stadien gehindert oder aus ihnen verwiesen werden.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Stadionverbot erteilt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

§ 6

Haftung

- (1) Die Besucher betreten oder benutzen die Stadien auf eigene Gefahr.
- (2) Die Haftung trägt der jeweilige Veranstalter. Die Stadt haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

§ 7

Video-Überwachung

Die Stadien werden mit Video-Kameras überwacht.

§ 8

Inkrafttreten

Die Stadionordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadionordnung für das Neckarstadion vom 31. Mai 1974, Amtsblatt Nr. 23 vom 26. Juni 1974, außer Kraft.